

Satzung der logRegio Branchennetzwerk der Logistik für die Region Lübeck e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „logRegio Branchennetzwerk der Logistik für die Region Lübeck“ – kurz logRegio. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Lübeck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. a) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke der Förderung und Weiterentwicklung des Logistikstandortes Lübeck. Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung unter Einbindung von Unternehmen der Logistikwirtschaft, der verladenden Wirtschaft, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sonstiger mit der Förderung der Logistikwirtschaft befassten Organisationen sowie weiterer Interessierter durch Informationsbereitstellung und beratende Hilfestellung in Fragen Ihrer gemeinsamen Zielvorstellungen und Zielumsetzungen zum Wohle der Gesamtwirtschaft.

Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermittlung des Technologietransfers zwischen Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft,
- Anbahnung und Pflege gemeinsamer innovativer Vorhaben einschließlich Beantragung und Inanspruchnahme von Zuwendungen Dritter,
- Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- Die Erkundung von Marktpotentialen,
- Die Informationsbereitstellung über Fördermöglichkeiten.

b) Weiterhin ist Zweck des Vereins die Förderung von Berufs- und Fortbildung durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen, Praxisforen, die frei zugänglich sind und zur Verbreitung von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung und von Praxiserfahrungen dienen. Ferner werden Informations- und Lehrveranstaltungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen, wie Lehrer, Schüler, Auszubildende angeboten.

c) Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung von Auszubildenden und Förderung der Studierendenhilfe durch Unterstützung bei Praktika, Diplomarbeiten, Unternehmensbesichtigungen mittels Aufbau eines Netzwerkes und Veranstaltungen zur Vermittlung von Kontakten, Bereitstellung von notwendigen Informationen auf einer Website, Veranstaltungen für direkten Kontakt zwischen Jugendlichen, Studierenden und den Unternehmen.

d) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zugunsten Körperschaften des öffentlichen Rechts zur finanziellen, personellen und ideellen Förderung derer wissenschaftlichen Zwecke.

Die Leistungen des Vereins sind freiwillig, ein Rechtsanspruch auf Förderung Einzelner wird damit nicht begründet.

2. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks mit anderen nicht wirtschaftlich tätigen Einrichtungen und Organisationen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch aus Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Leistungen, die auf Grundlage besonderer schriftlicher Verträge erbracht werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen, sofern die Kosten als angemessen zu beurteilen sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
2. Mitglieder können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Arbeiten des Vereins aktiv tragen und / oder fördern wollen.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein bzw. die Vorstandstätigkeit ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann – innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung – Berufung eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
6. Unternehmen, die das inhaltliche Anforderungsprofil des Vereins nicht erfüllen, können als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist;
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu entscheiden hat. Als wichtiger Grund (Ausschlussgrund) ist insbesondere eine gröbliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein anzusehen, hier vor allem die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. Als wichtiger Grund gilt auch ein Verhalten, das sich mit dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses, der den Ausschluss ausspricht, beim Vorstand beantragt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes. Ist der Mitgliedsbeitrag noch nicht gezahlt, so gilt er als erlassen.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteilhabe am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Zuwendungen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und besonderer Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

4. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils einen Jahresbeitrag.
8. Auf Antrag von regionalen Unternehmensverbänden kann der Jahresbeitrag auf den Mindestbeitrag des Vereins reduziert werden

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen ist nicht übertragbar.
3. Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen, Beschlüsse

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wird.
4. Jedes Vereinsmitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme.
5. Jeder in ein Organ gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

6. Die Wahlzeiten betragen einheitlich drei Jahre, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands jährlich, möglichst im ersten Jahresquartal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in § 11 Absatz (1) aufgeführt sind. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bzw. zur Leitung in der Lage, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein weiteres Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das auf der folgenden (ordentlichen) Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes und die Abberufung von Gewählten bzw. den Widerruf von Bestellungen.
 - Die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.

- Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung bzw. Änderung der Beitragsordnung.
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.
- Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages beziehungsweise bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden des Vorstandes
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

Der zweite stellvertretende Vorsitzende wird durch die Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH gestellt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand sollte sich aus Persönlichkeiten der unter § 2 (1) beschriebenen Zielgruppen des Vereins zusammensetzen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins mit Ausnahme von Ehren- und Fördermitgliedern bzw. bei juristischen Personen deren leitende bzw. speziell hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Unternehmen/Organisationen, in denen sie tätig sind, müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Die fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist zulässig.
5. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, namentlich aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Vorstandssitzungen finden mehrmals jährlich statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von möglichst vier Wochen anberaumt.

Der/die Geschäftsstellenleiter/in gemäß § 12 unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

7. In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
8. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung, der Gesetze, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, Geschäftsstellen einzurichten bzw. aufzulösen. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
10. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.
11. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - durch den Ablauf der Amtszeit.
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
 - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.
 - wenn das Vorstandsmitglied bzw. die Organisation/Unternehmen, in dem es tätig ist, nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der verbleibende Vorstand vertritt den Verein bzw. führt die Geschäfte für die Übergangszeit kommissarisch weiter.

§ 12 Geschäftsführung / Geschäftsstellenleitung

1. Der Vorstand ist berechtigt, die laufende Geschäftsführung auf eine Geschäftsstelle zu delegieren. Der Vorstand hat die Geschäftsstelle zu überwachen. Zur Erledigung bzw. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins wird diese Geschäftsstelle bei der Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH errichtet.
2. Der Vorstand beschließt über den/die Geschäftsstellenleiter/in. Ihm/ihr obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
3. Die Geschäftsstellenleitung ist dem Vorstand verantwortlich
4. Vertrauliche Informationen über Belange Dritter (Geschäftsunterlagen, Projektunterlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des/der Geschäftsstellenleiters/in und des Betroffenen weitergegeben und/oder verwendet werden.

§ 13 Auflösung

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Liquidator wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.11.2012 verabschiedet.

Lübeck, den 29.11.2012